Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Februar 2024

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	81	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	83
44	Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für das geplante Offshore-		47	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	83
	Netzanbindungssystem BalWin2 (Landtrasse) - Teilstück in NRW	81	48	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Münster vom 05.02.2024	83
45	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	82	49	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2024	83
46	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	82	50	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	84

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

44 Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für das geplante Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 (Landtrasse) - Teilstück in NRW

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 25. Januar 2024 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1 Ergebnis und Maßgaben

Die Amprion Offshore GmbH plant ein Offshore-Netzanbindungssystem bis zum Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln ("BalWin2") zu errichten.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden,
- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors mit dem vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE) im Raumordnungsverfahren für die Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und 2 geprüften Trassenkorridoren abgestimmt ist und
- die in der Anlage B zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Potenzialfläche für den Konverter auf dem Gelände des ehemaligen Steinkohlekraftwerks in Ibbenbüren mit den Erfordernissen der

Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" nach § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nach § 15 (6) ROG (§ 15 (7) ROG a.F.) nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit den Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (4) Satz 4 LPIG NRW).

Wenn sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele ändern, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann (§ 32 (4) Satz 1 LPIG NRW).

4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt Raum A522
Stadt Ibbenbüren	Roncallistraße 3 – 5 49477 Ibbenbüren 2. Etage
Gemeinde Recke	Hauptstraße 28 49509 Recke Raum 114, 1. OG
Gemeinde Mettingen	Markt 6-8 49497 Mettingen Raum 200
Gemeinde Westerkappeln	Große Straße 13 49492 Westerkappeln Raum 17

Sie kann auch im Internet unter https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefung/index.html unter "Abgeschlossene Verfahren", Stichwort: Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 – Teilstück in NRW eingesehen werden.

Münster, den 08. Februar 2024 Bezirksregierung Münster - Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde -

Im Auftrag gez. Dr. Lena Neubert Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 81-82

45 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 53.0238/23-00539291221/0021.U

Münster, den 02.02.2024 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 20.10.2023, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BIm-SchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Mineralölraffinerie am Standort Scholven auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8 und 22, Flurstücke 23, 36, 101, 399) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind Änderungen sind die Errichtung einsatzstoffdichter Oberflächen entsprechen den aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen mit dem dazugehörigen Equipment im Bereich verschiedener Fackelanlagen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benach-

barten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu "Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht" öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag gez. Abdulrahman-Rohde Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 82

46 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.02.2024 500-53.0029/23/3.4.1 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma TRIMET Aluminium SE, Am Stadthafen 51-65, 45881 Gelsenkirchen mit Datum vom 31.01.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetall (Aluminium) und zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines Kipp-Drehtrommelofens (Kipptrommelofen B)
- Errichtung und Betrieb eines Sow-Rondells zum Metallabgießen
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage
- Stilllegung und Demontage des Drehtrommelofens C
- Änderung der Abgasführung der Drehtrommelöfen
- Erhöhung der Produktionskapazität von 70.000 t/a auf 98.500 t/a

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Stadthafen 51-65 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509-512, 670) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

- Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 11.03.2022, Az. 53.0049/22/0268479-0001/0002.U: diverse Änderungen am Gießsystem
- 2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 14.06.2022,

Az. 53.0136/22/0268479/ 0011.U: Änderung des Gießbetriebes

- Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.03.2023, Az. 53.0065/23/0268479/ 0019.U: Einsatz von Kokereigas als alternativer Brennstoff
- 4. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 08.08.2023, Az. 53.0185/23/0268479-0001/0008.U: Errichtung und Betrieb einer automatisierten Verpackungsanlage

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin."

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht und Bodenschutzrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 19.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-5516

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag gez. Schmidt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 82-83

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

47 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Dr. Gerrit Heil ist am 23.01.2024 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Martina Herrmann als Nachfolgerin über die Reserveliste am 26.01.2024 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 29. Januar 2024

Karola Geiß-Netthöfel -Wahlleiterin-Regionaldirektorin Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 83

48 Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Münster vom 05.02.2024

In der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Handwerkskammer Münster vom 05.01.2024 (Amtsblatt Nr. 1 für den Regierungsbezirk Münster vom 05.01.2024, C:8, Seite 10) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage zu § 5 Abs. 2 der Satzung ist in der Zeile "Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung" bei der Anzahl der Arbeitnehmer die Zahl "2" durch die Zahl "1" zu ersetzen.

Münster, 5. Februar 2024

Hans Hund Präsident Thomas Banasiewicz Hauptgeschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 83

49 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwen-

dungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 12.245.318 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.245.318 €
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf
 12.236.818 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.236.818 €

mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 25.000 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 26.000 € mit dem Gesamtbetrag der
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf $0.00 \in$ festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 07.02.2024

Carsten Rehers Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 83-84

50 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Rusu, Dorel-Alexandru geboren 31.01.2001 in Bukarest, Rumänien letzte hier bekannte Meldeanschrift: Linnenstraße 13, 59269 Beckum

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom 09.02.2024 mit dem Aktenzeichen 231115-1134-0B1375 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NordrheinWestfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Rusu wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

 $Kre is polize ibeh\"{o}r de\ Warendorf$

- Infocenter -

Waldenburger Str. 2-4

48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von $08:00\ h-12:00\ h$ und $12:30\ h-16:00\ h$, Freitag von $08:00\ h-12:00\ h$ Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 09.02.2024

Im Auftrag

Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 84

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster